

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Bedburg

131. Bekanntmachung 2-5

Öffentliche Bekanntmachung betreffend den abschließenden Beschluss sowie die Genehmigung für die 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg - Windpark Königshovener Höhe -

132. Bekanntmachung 6

Durch öffentliche Bekanntmachung An den Eigentümer/Aufsteller eines Altkleidercontainers, abgestellt auf der Bahnstraße ggü. Hausnummer 7

Pulheim

133. Bekanntmachung 7-9

Genehmigung der Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim Ortsteil: Stommeln

134. Bekanntmachung 10-12

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 Stommeln Bereich: Sportpark Stommeln, Freibad hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

135. Bekanntmachung 13-15

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 76 Pulheim, Bereich: zwischen Nelkenweg, Am Bendacker und Geyener Straße hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Öffentliche Bekanntmachung

betreffend den
abschließenden Beschluss sowie die Genehmigung für die 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg - Windpark Königshovener Höhe -

hier: Bekanntmachung des abschließenden Beschlusses gem. § 6 sowie Anzeige der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 (BauGB) Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 gemäß § 2 i. V. m. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), nach zuvoriger abschließender Beschlussfassung über die im Rahmen der einzelnen Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen, den abschließenden Beschluss zum 45. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg nebst Begründung und Anlagen hierzu gefasst.

Ziel der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg ist die Ausweisung einer Windkonzentrationszone gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 i.V.m § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Bereich der Königshovener Höhe. Die Fläche umfasst ca. 345 ha im Bereich der Königshovener Höhe. Der Ortsteil Kaster / Königshoven liegt ca. 1.900 m in südlicher Richtung entfernt.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den beigefügten Übersichtsplan verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bezirksregierung Köln, als höhere Verwaltungsbehörde, hat die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zum o. g. Flächennutzungsplan mit Verfügung vom 09.10.2012 –Aktenzeichen 35.2.11-29-65/12 erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Beschlüsse mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Wortlaut der Genehmigung lautet:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Bedburg am 26.06.2012 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Inkrafttreten

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg wird gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit dieser Veröffentlichung wirksam.

Dieser Bauleitplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bauleitplans und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bedburg, 17.07.2013
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



Gunnar Koerdt

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Bedburg, Postfach 1253, 50173 Bedburg

Fachbereich II
- Ordnung, Bildung, Jugend und Soziales -
Geschäftsbereich 3 – Ordnung und Soziales -

Dienstgebäude: Rathaus Bedburg

Durch öffentliche Bekanntmachung

**An den Eigentümer/Aufsteller eines
Altkleidercontainers, abgestellt auf der
Bahnstraße ggü. Hausnummer 7**

Auskunft erteilt: Herr Kaltenberg
Zimmer: 23
☎ Durchwahl: (02272) 402-340
☎ Telefax: (02272) 402-812
✉ E-Mail: c.kaltenberg@bedburg.de
Mein Zeichen: 32 33 32/ Ka
Ihr Zeichen:
Datum: 18. Juli 2013

Verwertung eines Altkleidercontainers

Aufgrund einer unerlaubten Sondernutzung wurde am 18.07.2013 der im Bereich der Bahnstraße (gegenüber Hausnummer 7) in 50181 Bedburg auf öffentlicher Fläche aufgestellte Altkleidercontainer seitens der Ordnungsbehörde beseitigt.

Da der Aufsteller bzw. Eigentümer des Altkleidercontainers unbekannt ist wird dieser gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Polizeigesetz (PolG NRW) durch diese Bekanntmachung aufgefordert, bei der Stadt Bedburg, Fachbereich II, Ordnungsamt, **bis zum 09.08.2013** zu den unten aufgeführten Öffnungszeiten vorzusprechen und den Altkleidercontainer abzuholen.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Veräußerung bzw. Verwertung des Containers an, wenn der er nicht innerhalb der vorgenannten Frist abgeholt wird.

Im Auftrag

(Kaltenberg)

Besuchszeiten:

montags bis freitags von	8:30 - 12:30 Uhr
montags u. donnerstags von	14:00 - 16:00 Uhr
dienstags von	14:00 - 18:00 Uhr

Hausadresse:

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Konten:

Commerzbank	(BLZ 375 400 50)	4405767
Kreissparkasse Köln, Zweigstelle Kaster	(BLZ 370 502 99)	187 001 650
Postbank Köln	(BLZ 370 100 50)	24859 - 501
Volksbank Erft e.G., Geschäftsstelle Kaster	(BLZ 370 692 52)	200 004 000

Internet: <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** stadtverwaltung@bedburg.de

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 19.07.2013

Genehmigung der Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim
Ortsteil: Stommeln

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 die Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Stommeln, Bereich: Sportpark Stommeln, Freibadgelände, beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan (BP 44 Stommeln) zu schaffen, der die Art der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen, hier Erweiterung des Freibades um ein Hallenbad, planungsrechtlich verbindlich sichert.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus dem anliegenden Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Mit Bericht vom 08.05.2013 ist die Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
AZ: 35.2.11-37-29/13
Köln, den 03.07.2013

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 07.05.2013 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes; Teilbereich 16.3.

Im Auftrag
gez. Jeuck

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.15 - eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wirksam.

BEK_FNP 16.3 sto Genehmigung BezReg.doc

HINWEISE

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.07.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 23.07.2013
bis 08.08.2013

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

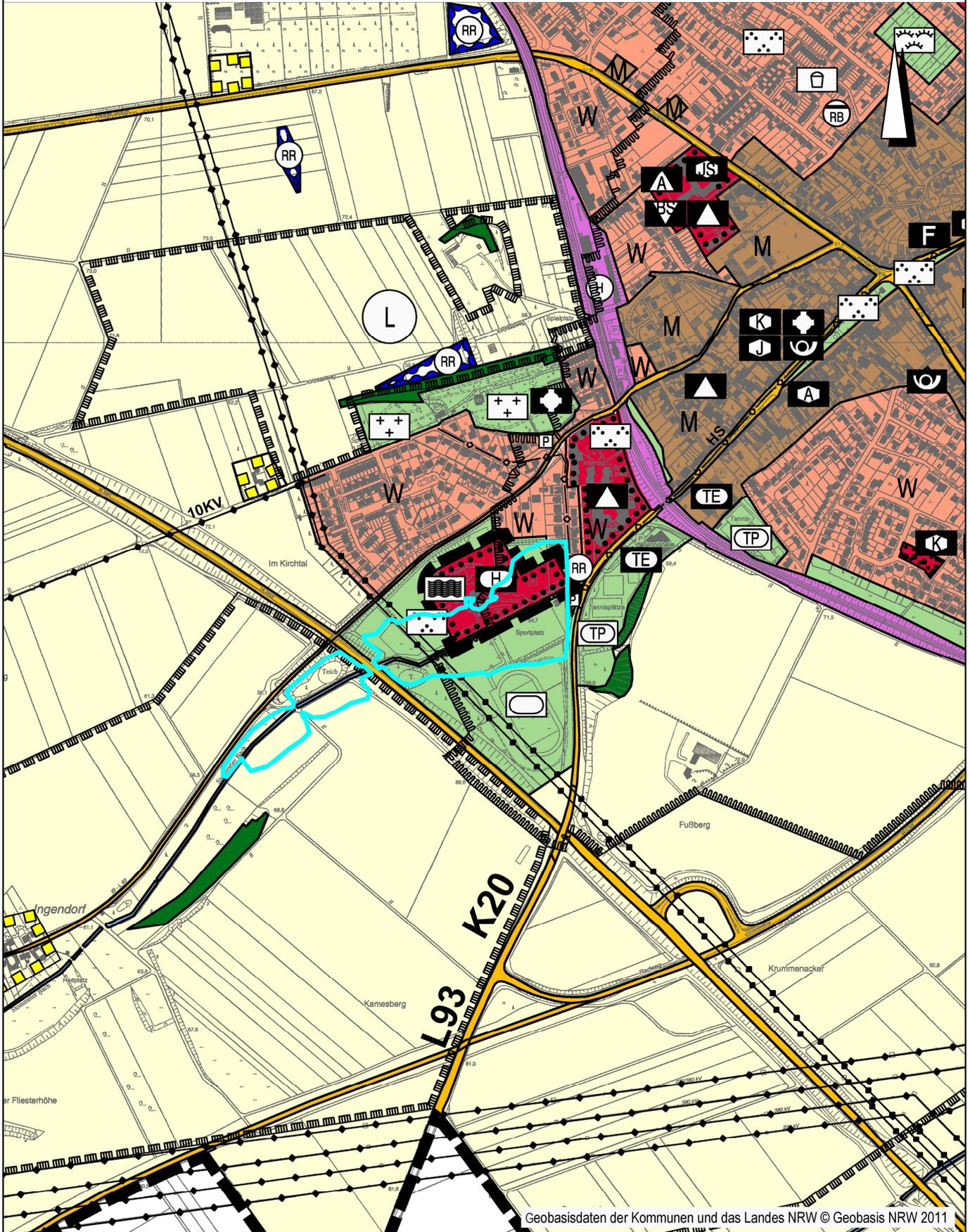
Teilbereichsänderung Nr. 16.3 Stommeln



 Geltungsbereich der Änderung

zukünftige Darstellung: Fläche für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung Hallenbad

M 1:10000



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 19.07.2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 Stommeln
Bereich: Sportpark Stommeln, Freibad
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 09.07.2013 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) den Bebauungsplan Nr. 44 Stommeln als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Art der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen, hier: Erweiterung des Freibades um ein Hallenbad, planungsrechtlich zu sichern. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 44 Stommeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44 Stommeln gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 44 Stommeln kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.15 - eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

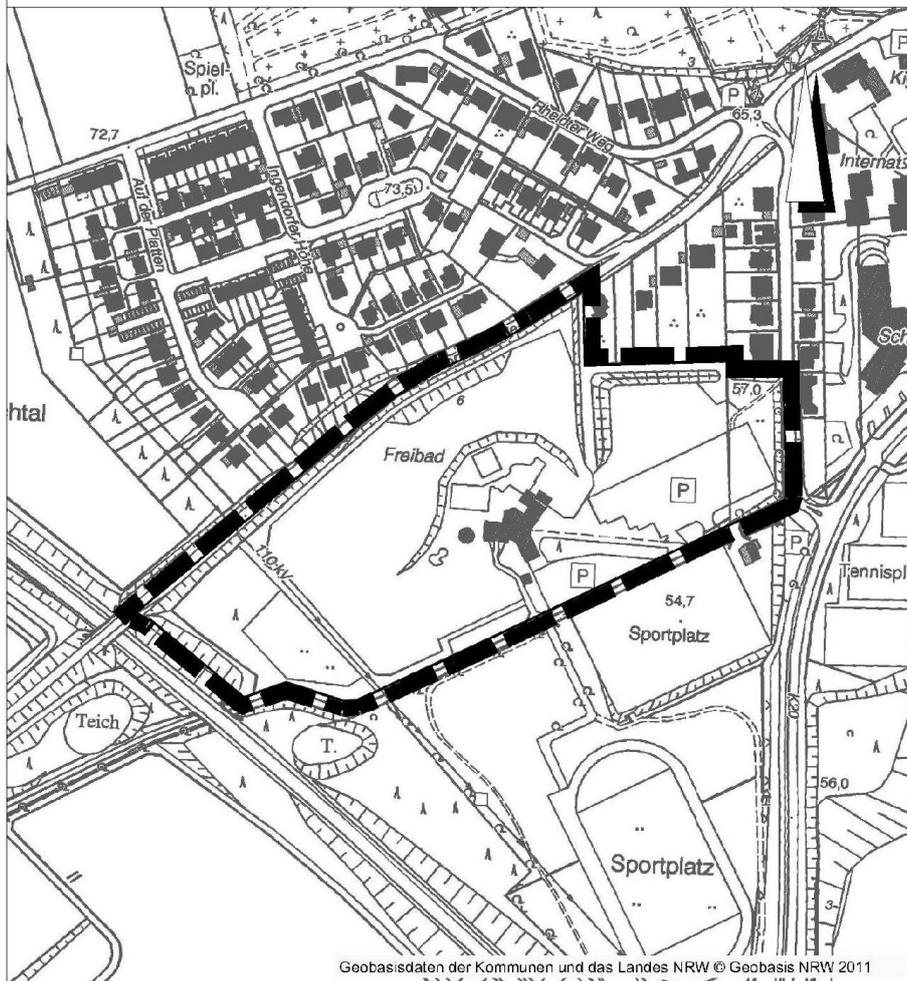
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.07.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 23.07.2013
bis 08.08.2013

BP 44 Stommeln



Geobasisdaten der Kommunen und das Landes NRW © Geobasis NRW 2011

 Geltungsbereich

M 1:5000

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 19.07.2013

**Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 76 Pulheim,
Bereich: zwischen Nelkenweg, Am Bendacker und Geyener Straße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 09.07.2013 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 76 Pulheim für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung sind geringfügige Anpassungen der Verkehrsflächenfestsetzungen für den Kreisverkehr sowie modifizierende Festsetzungen zur Zulässigkeit der Dachformen und -neigungen und der Traufhöhen für Staffelgeschosse. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen. Die Änderungen ergeben sich aus der Planzeichnung. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 76 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 76 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 76 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.12 eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

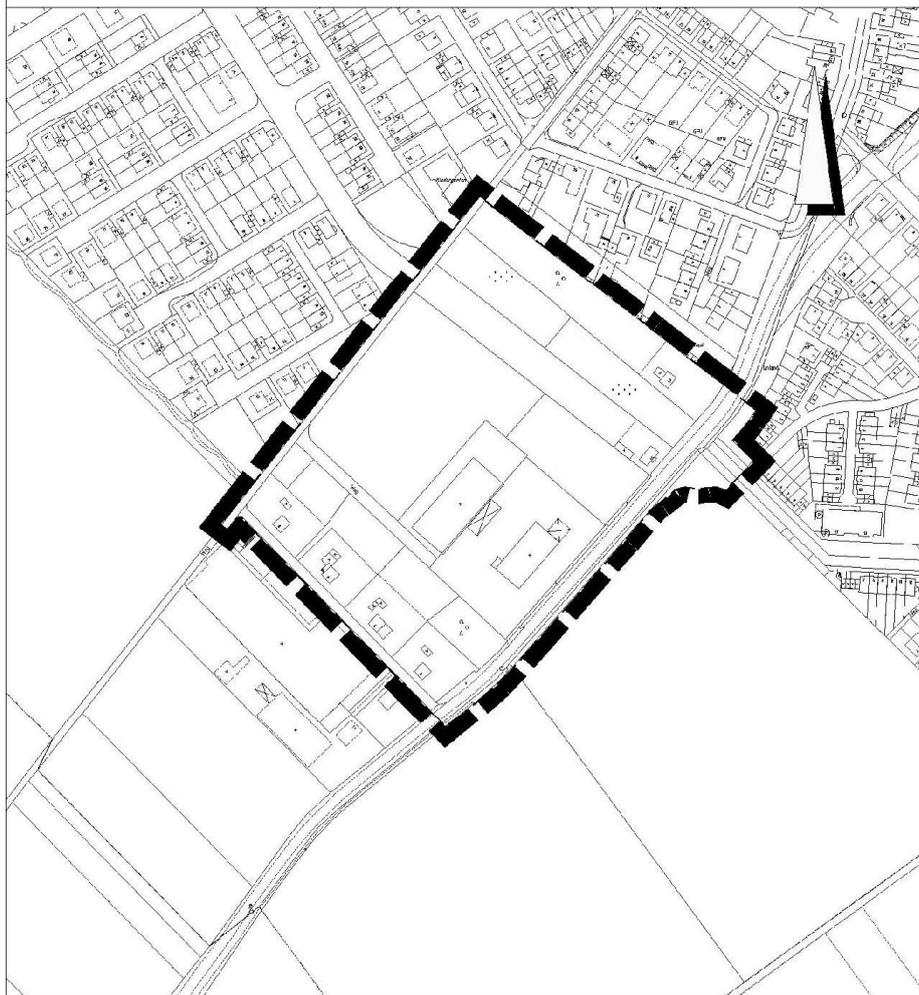
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.07.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 23.07.2013
bis 08.08.2013

BP 76 Pulheim 1301



 Geltungsbereich

M 1:5000